

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“, 2. Änderung
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 80 m südlich der Straße Auf dem Hohenfelde
- im Osten: durch die Straße Hoher Damm
- im Süden: durch eine private Grünfläche im Abstand von ca. 60 m nördlich der Reihenhäuseranlage Hoher Damm 50 - 60
- im Westen: durch das Grundstück 133/14 (eingeschränktes Gewerbegebiet)

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

In ihrer Sitzung am 25.08.2011 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“

Der von der Bürgerschaft am 25.08.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 „Gewerbegebiet Hoher Damm“ sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom 04.10 bis einschließlich 08.11.2011 werktags, außer sonnabends, während der Dienststunden Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, SG Bauleitplanung, Kopenhagener Straße 1, 1. OG, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 1/90, 2. Änderung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/90 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.



Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, SG Bauleitplanung